Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

17.12.1979 - Drucksache 10/58

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/58
17. 12. 79

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 3

Der Petitionsausschuß hat am 17. Dezember 1979 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

von der Schulenburg
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/851	Bitte um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Höhe eines Krankenkassenzuschusses für Rentner	Die Petentin hat die erbetenen Auskünfte erhalten.
L 9/854	Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	Dem Antrag wurde entsprochen.
L 9/863	Beschwerde über die Höhe einer Forderung des Landessozialamtes Bremen	Durch die Einreichung der Petition ist eine Neuberechnung erfolgt und die geltend gemachte Forderung um über DM 10 000,— gesenkt worden. Mit der jetzigen Forderung hat sich der Petent einverstanden erklärt.
L 10/13	Erlaß einer Hundesteuer	Dem Begehren wurde entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/771	Beschwerde gegen die Nichtanerkennung von Werbungskosten im Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971	Die Beschwerde des Petenten, der durch einen Steuerbevollmächtigten vertreten war, ist durch den rechtsbeständigen Bescheid des Finanzamtes Bremen-Ost vom 8. April 1974 als unzulässig verworfen worden. Eine nachträgliche Änderung rechtsbeständiger Bescheide ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften nicht möglich.
L 9/853	Ausnahmeregelung bei der Festsetzung des Ruhegehalts	Eine Ausnahmeregelung im Sinne des Anliegens des Petenten läßt das Beamtenversorgungsgesetz nicht zu.
L 10/29	Beschwerde über einen Feststellungs- bzw. Widerspruchsbescheid	Gegen den Feststellungs- bzw. Widerspruchsbescheid des Versorgungsamtes Bremen hat der Petent Klage vor dem Sozialgericht Bremen erhoben, das nunmehr die Rechtmäßigkeit der ergangenen Bescheide überprüfen wird. Es handelt sich dabei um ein Verfahren der unabhängigen Gerichtsbarkeit, das keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/30	Benachteiligung durch eine vermeintlich ungerechtfertigte Entlassung von der ehemaligen Reichsbahn im Mai 1949	Die Beschwerde ist bereits im Jahre 1977 in sachlicher und rechtlicher Sicht vom zuständigen Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages geprüft worden, und er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine ungerechtfertigte Behandlung des Petenten nicht zu erkennen ist.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/18	Beschwerde gegen die Versagung eines Ausgangs zur Entlassungsvorbereitung	Die Versagung eines Ausgangs zur Entlassungsvorbereitung widerspricht nicht dem Strafvollzugsgesetz und ist nach sorgfältiger Prüfung durch die Vollzugsbehörde erfolgt. Das Angebot, einen entsprechenden Ausgang in Begleitung eines geeigneten Vollzugsbediensteten durchzuführen und sonstige anstaltsinterne Entlassungshilfen in Anspruch zu nehmen, hat der Petent abgelehnt.

Druck: Anker-Druck Bremen